



Behörden- und Personalreglement

Besoldungsverordnung ab 2026

Einwohnergemeinde Aefligen

Nachgeführte Version
Stand Teilrevision Gemeindeversammlung 04.12.2025

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	2
ENTSCHÄDIGUNGEN.....	2
2. PERSONAL.....	2
RECHTSVERHÄLTNIS.....	2
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
1. GEMEINDERAT.....	8
GRUNDSATZ.....	8
2. KOMMISSIONSMITGLIEDER UND DELEGIERTE.....	8
GRUNDSATZ.....	8
3. LOHNANSÄTZE FÜR ANGESTELLTE IM NEBENAMT.....	9
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10
ANHANG III.....	11

BESOLDUNGSVERORDNUNG AB 2026

Berechnung der Stundenlöhne Ansätze A, B und C

BEGRIFFSERLÄUTERUNG

DIE PERSONEN- UND ÄMTERBEZEICHNUNGEN IN DIESEM REGLEMENT GELTEN, SOWEIT AUS DEN BESTIMMUNGEN SELBST NICHT ETWAS ANDERES HERVORGEHT, FÜR PERSONEN BEIDERLEI GESCHLECHTS.

1. Behördenmitglieder

Entschädigungen

Sitzungsgeld	Art. 1 Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang II geregelt.
Jahresentschädigungen und Spesen	Art. 2 ¹ Die feste Jahresentschädigung für den Gemeinderat darf die Summe von Fr. 50'000.00, ohne Sozialleistungen, nicht übersteigen. ² Die Aufteilung der Jahresentschädigung für den Gemeinderat nach Ressorts bzw. nach Modulen ist im Anhang III geregelt ³ Spesen werden nach den Vorgaben in Anhang II geregelt.

2. Personal

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 3 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 4 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Aefligen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 5 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 6 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Für das Kader beträgt die Kündigungsfrist im 1. Anstellungsjahr 3 Monate und ab dem 2. Anstellungsjahr 6 Monate. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 7 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 75 Gehaltsstufen.:

- a) 12 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent,
- b) 8 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent
- c) 26 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- d) 29 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 8 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 9 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können

- a) bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 10 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 11 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 13 ¹ Der für die Verwaltung zuständige Gemeinderat führt die Leistungsbeurteilung des Kadern durch.

² Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 14 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 13 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 15 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 16 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 17 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 18 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Kompetenzmatrix.
Stellenausschreibung	Art. 19 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Versicherungen Unfall	Art. 20 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Aufteilung der NBU Prämie erfolgt zu 2/3 Arbeitgeber zu 1/3 Arbeitnehmer.
Taggeld	² Die Prämie der Taggeldversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers.
Pensionskasse	Art. 21 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 22 ¹ Fest angestelltem Gemeindepersonal wird ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1.3.1 vom Anhang II ausgerichtet, sofern die Sitzungen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr oder Samstag oder Sonntag stattfinden. ² Sitzungen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr gelten als ordentliche Arbeitszeit.
Spesen	Art. 23 Das Personal hat Anspruch auf Spesen gemäss Anhang II.
Ansatz der Stundenlöhne	Art. 24 Die Besoldungsansätze für Aushilfen werden im Anhang II geregelt.
Festsetzung der Stundenlöhne	Art. 25 Die Stundenlöhne der Aushilfen werden vom Gemeinderat in der Besoldungsverordnung festgelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 26 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement mit seinen Anhängen I und II sowie der Besoldungsverordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft. Die Anpassung in den Anhängen I und II treten rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft. Die Anpassungen im Art. 2 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1, Anhang I, Anhang II sowie der neue Anhang III treten per 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere die Verordnung über die Ressortentschädigung des Gemeinderates vom 10.12.2024.

Das vorliegende Reglement inkl. Anhang I und II wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2020 angenommen. Die Anpassungen in den Anhängen I und II wurden an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2022 angenommen. Die Anpassungen in den Artikeln 7 Abs. 2 und 14 Abs. 1, Anhang I, Anhang II sowie der neue Anhang III wurde an der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 angenommen.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen



Sign. Simon Kohler
Leiter der Versammlung



Sign. Christian Wenger
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement inkl. Anhänge vom 30.10.2025 bis 04.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30.10.2025 bekannt.

Aefligen, 04.12.2025

Der Gemeindeverwalter:



Christian Wenger

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Aefligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Stellenbezeichnung	Anforderungen	GKL
a) Gemeindeverwalter	Diplom Bernische Gemeindeschreiber & Diplom Bernische Finanz- oder Bauverwalter Mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung	22
b) Gemeindeschreiber	Diplom Bernischer Gemeindeschreiber	20
c) Finanzverwalter	Mehrjährige Berufserfahrung Diplom Bernische Finanzverwalter	20
d) Bauverwalter	Mehrjährige Berufserfahrung Diplom Bernische Bauverwalter	20
e) Stellvertreter Gemeindeschreiber/Gemeindeverwalter	Mehrjährige Berufserfahrung Fachausweislehrgang Bernische Gemeindefachfrau, Bernischer Gemeindefachmann	16
f) Verwaltungsangestellter I	Mehrjährige Berufserfahrung Fachausweislehrgang Bernische Gemeindefachfrau, Bernischer Gemeindefachmann	12-13
g) Verwaltungsangestellter II	Mehrjährige Berufserfahrung Kaufmännische Grundbildung	12
h) AHV-Zweigstellenleitung und Vertretung	Mehrjährige Berufserfahrung Fachausweislehrgang für Aufgaben bernischer AHV-Zweigstellen	12-13
i) Schulhauswart/Schulhauswart-Stellvertretung	Mehrjährige Berufserfahrung Fachspezifische Eignung	10
j) Wegmeister/Wegmeister-Stellvertretung	Mehrjährige Berufserfahrung Fachspezifische Eignung	10
k) Reinigungsangestellter Schulhaus/Gemeindehaus	Berufslehre	05
l) Tagesschulleitung/Teamleitung Tagesschule	Diplom FH oder höherer Abschluss	12
m) Tagesschule, Betreuer	Berufslehre	09

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2022

1. Gemeinderat

Grundsatz

Mit den Jahrespauschalen gemäss der Verordnung über die Ressortentschädigungen des Gemeinderats werden auch die Spesen abgegolten.

Die Aufwendungen der Sozialleistungen für die Pauschalentschädigung werden zwischen der Gemeinde und Behörde nach den Regeln dieses Reglements, respektive den gesetzlichen Grundlagen aufgeteilt.

Für die Ratssitzungen wird das Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1 vergütet. Fahrspesen werden nach Ziffer 4.2 entschädigt.

2. Kommissionsmitglieder und Delegierte

Grundsatz

In den nachstehenden Jahrespauschalen sind abgegolten: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Jungbürgerfeier), Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial und Büro-Entschädigung (Führung eines Sekretariates) sowie Kilometerentschädigungen für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

Wird das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission geführt und wird eine pauschale Entschädigung entrichtet so sind damit folgende Arbeiten abgegolten: Einladung zur Sitzung mit Vorprotokoll, Protokollabfassung und Zustellung an die Kommissionsmitglieder sowie das Abfassen von Protokollauszügen. Weitergehende Arbeiten werden im Stundenlohn gemäss Behörden- und Personalreglement Ziffer 3. Lohnansätze, Ansatz C entschädigt. Führt ein Mitglied der Kommission das Protokoll ohne feste Entschädigung erhält es ein zusätzliches Sitzungsgeld. Angestellte der Gemeinde werden für die Protokollführung nicht zusätzlich entschädigt.

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
2.1	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Neu Rechnungsprüfungsorgan extern.	Keine Entschädigung
2.2	<u>Einwohnergemeinde</u>	
2.2.1	Versammlungsleiter pro Gemeindeversammlung	Fr. 200.00
2.3	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss pro Abstimmung</u>	
	Präsident	Fr. 200.00
	Vizepräsident	Fr. 100.00
	Mitglieder	Fr. 80.00
	Vertretung der Verwaltung	Fr. 80.00
2.4	<u>Kommission Bau und Planung</u>	
2.4.1	Präsident	Fr. 2'000.00
	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2	
	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	

2.5	<u>Kommission Infrastruktur und Umwelt</u>	
2.5.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
2.6	<u>Bildungskommission</u>	
2.6.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
2.7	<u>Seniorenkommission</u>	
2.7.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung besondere Einsätze nach Ziff. 4.3	Fr. 250.00
2.9	<u>Feuerwehrkommission</u>	
2.9 bis 2.9.11	Änderung per 01.01.2020, in Feuerwehrreglement geregelt	
2.9.12	Sold First Responder	Fr. 25.00
2.10	<u>Gemeindedelegierte und Spezialkommissionen</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2	
2.11	<u>Schulleiter/in</u> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.1.3.3	

3. Lohnansätze für Angestellte im Nebenamt

Die Höhe vom Ansatz wird in der Besoldungsverordnung geregelt.

3.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz A</u> Gemeindeförster Schwellenmeister Stellvertretung Tagesschulleitung/Teamleitung Stellvertretung Betreuungsperson Tagesschule Strassen- und Tiefbaupersonal Naturstrassenunterhalt Übersetzungsdienstleistungen Schule/Gemeinde	
3.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz B</u> Aefliger Nachrichten Mitarbeiter Bachpflege Pachtlandverwalter Waldarbeiter	
3.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz C</u> Erhebungsstellenleiter Arbeitseinsatzstellenleiter Leiter wirtschaftliche Landesversorgung Ortsquartiermeister Reinigungspersonal Aushilfen Strassen- und Tiefbaupersonal Schülertransportfahrer Verwaltungsaushilfen Kommissionssekretär (für zusätzliche Aufgaben) Aushilfe Mittagstisch Tagesschule	

- 3.4 Vertragliche Vereinbarung
 Vertragliche Vereinbarungen für Nebenämter schliesst der Gemeinderat ab.
 [Der GR ist zuständig bis zu wiederkehrenden Auslagen von 7'500.- Fr. pro Jahr.
 (Art. 17 OgR)]

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Für die Teilnahmen an kulturellen oder festlichen Anlässen werden keine Entschädigungen entrichtet.

4.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
4.1.1	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	200.00
4.1.2	b) Halbtages-sitzungen (3 bis 5 Stunden)	Fr.	100.00
4.1.3	c) übrige Sitzungen (inkl. Abendsitzungen)		
4.1.3.1	– Gemeinderat	Fr.	80.00
4.1.3.2	– Kommissionspräsident und -sekretär	Fr.	80.00
4.1.3.3	– Mitglieder Kommissionen / Delegierte	Fr.	60.00

- 4.2 Reisespesen
 Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

- 4.3 Entschädigung Kommissionsmitglieder für Spezialaufgaben
 Die Mitglieder von Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.
Die Entschädigung besteht aus: Grundlohn mit Ferienzulage I ohne Berücksichtigung der Alterszulage.

- 4.4 Jahresschlussessen
 4.4.1 Die Kommissionen erhalten einen Beitrag von Fr. 75.00 pro Mitglied an das Jahresschlussessen.

Anhang III

Ressortentschädigung

Gestützt auf Art. 2 des Behörden- und Personalreglements der Einwohnergemeinde Aefligen wird die Aufteilung der Jahresentschädigung im Anhang III geregelt. Die Entschädigungen der zusammengestellten Ressorts erfolgt gestützt auf den Zusammenschluss der für die einzelnen Module festgelegten Entschädigungen.

In den nachstehenden Jahrespauschalen (Entschädigung und Spesen) sind sämtliche ordentlichen Verpflichtungen, Aktenstudium, Gesprächsführungen, Vorbereitungen, Verhandlungen, Delegationen, Antreten und die Teilnahme als Beisitzer an Kommissionssitzungen, ehrenamtliche Pflichten wie Teilnahme an Festlichkeiten sowie Telefon, Portokosten, Büromaterial, Verpflegungen usw. abgegolten.

Darüberhinausgehende Verpflichtungen werden mit einer Projektentschädigung separat vergütet. Der Gemeinderat bestimmt welche Projekte den normalen Rahmen übersteigen. Diese Aufgaben werden nach Aufwand mit einem Ansatz pro Stunde nach Ansatz A der Besoldungsverordnung vergütet.

<u>Ressortzusammensetzung und Entschädigung</u>	Fr.
<u>Grundentschädigung pro Gemeinderat</u>	2'000.00
Modul Präsidium	13'000.00
Modul Personalwesen	1'500.00
Modul Vizepräsidium	2'000.00
Modul Öffentliche Sicherheit	1'000.00
Modul Bau und Planung	4'500.00
Modul Infrastruktur und Umwelt	3'000.00
Modul Bildung	3'500.00
Modul Finanzen / Steuern	2'500.00
Modul Gemeindeverband Kirchberg	1'000.00
Modul Kultur, Sport und Freizeit	1'000.00
Modul Soziales	1'500.00
Modul Einbürgerung	Gemäss Anhang II
Projektentschädigungen pro Stunde Gemäss Besoldungsverordnung	Ansatz A

Behörden- und Personalreglement Aefligen Besoldungsverordnung ab 2026

Gestützt auf Art. 24 des Behörden- und Personalreglements erlässt der Gemeinderat, auf Grundlage der Gehaltsklassenregelung des Staatspersonals, folgende Stundenlohnansätze für alle nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre, welche gemäss Behörden- und Personalreglement nach dieser Besoldungsverordnung

Ansatz A

Grundlage	CHF	Anteil Std.	Grundlohn
Gk 10, Stufe 15	5'191.95	100	
Anteil 13. Monatslohn	432.65	1/12 v. 100	
Total inkl. 13. mtl.	5'624.60	1/182	30.90

Auszahlungen:	in %	Zulage CHF	Total Stunde
Ferienentschädigung bis 20-jährig	12.07	3.75	34.65
Ferienentschädigung 21-44-jährig	10.64	3.30	34.20
Ferienentschädigung 45-54-jährig	12.07	3.75	34.65
Ferienentschädigung 55-jährig +	14.54	4.50	35.40

Ansatz B

Grundlage	CHF	Anteil Std.	Grundlohn
Gk 9, Stufe 3	4'503.05	100	
Anteil 13. Monatslohn	375.25	1/12 v. 100	
Total inkl. 13. mtl.	4'878.30	1/182	26.80

Auszahlungen:	in %	Zulage CHF	Total Stunde
Ferienentschädigung bis 20-jährig	12.07	3.25	30.05
Ferienentschädigung 21-44-jährig	10.64	2.85	29.65
Ferienentschädigung 45-54-jährig	12.07	3.25	30.05
Ferienentschädigung 55-jährig +	14.54	3.90	30.70

Ansatz C

Grundlage	CHF	Anteil Std.	Grundlohn
Gk 2, Stufe 5	3'922.75	100	
Anteil 13. Monatslohn	326.90	1/12 v. 100	
Total inkl. 13. mtl.	4'249.65	1/182	23.35

Auszahlungen:	in %	Zulage CHF	Total Stunde
Ferienentschädigung bis 20-jährig	12.07	2.80	26.15
Ferienentschädigung 21-44-jährig	10.64	2.50	25.85
Ferienentschädigung 45-54-jährig	12.07	2.80	26.15
Ferienentschädigung 55-jährig +	14.54	3.40	26.75

A; B und C jeweils:

zuzüglich Betreuungs- und Kinderzulage nach Ansätzen des Regierungsrates.

Inkrafttreten:

Die Besoldungsverordnung 2026 tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Genehmigung erfolgte an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember

Aufgehobene Erlasse:

Alle vorhergehenden und widersprechenden Vorschriften insbesondere die Besoldungsverordnung 2025.

Auflagezeugnis.

Der Gemeindeverwalter hat diese Verordnung vom 08.01.2026 bis 09.02.2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan www.epublikation.ch am 08.01.2026 bekannt.

Gemeinderat Aefligen

Der Gemeinderatspräsident:



Peter Hofer

Der Gemeindeverwalter:



Christian Wenger

Aefligen, 15. Dezember 2025